

Zu diesen Seminaren oder Besprechungen werden auch die Kollegen des Bezirksgerichts, der Staatsanwaltschaft und Vertreter der VP eingeladen, so daß aufgetretene Schwierigkeiten sofort mit diesen Dienststellen und Kollegen geklärt werden können. Ebenso hält es auch die Bezirksstaatsanwaltschaft mit ihren Staatsanwaltschaftsbesprechungen, und wir können sagen, daß etwaige Differenzen zwischen Staatsanwälten und Richtern auf diese Art schnell und unbürokratisch beseitigt werden. Seit einiger Zeit nehmen die

Mitarbeiter der Abteilung Recht auch an den Richterdienstbesprechungen beim Bezirksgericht teil (Zivil- und Strafsachen), und unsere Inspekture erhalten dort viele wertvolle Hinweise, die ihnen bei der Anleitung der Kreisgerichte sehr zugute kommen. Durch diese Einrichtung ist zugleich eine Verbindung zwischen dem Kreis- und dem Bezirksgericht geschaffen.

HERTA TAUBERT,

Leiter der Justizverwaltungsstelle des Bezirks Dresden

Berichte aus Westdeutschland

Westdeutsche Juristen kritisieren eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Wir erhalten erst jetzt Kenntnis von einer Erklärung, die eine Anzahl westdeutscher Juristen aus Anlaß einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgegeben hat. Das Bundesverfassungsgericht hatte über eine Verfassungsbeschwerde des Vorsitzenden der Kommunistischen Partei Deutschlands, Max Reimann, zu entscheiden, die sich gegen die 5%-Sperrklausel des Bundeswahlgesetzes und gegen die Bestimmung richtete, daß neugegründete Parteien, die in allen Wahlkreisen kandidieren wollen, in jedem Kreis die Unterschriften von mindestens 500 Wahlberechtigten vorlegen müssen; hinsichtlich des zweiten Punktes hatte auch die Gesamtdeutsche Volkspartei Beschwerde eingelegt. Während das Bundesverfassungsgericht die Bestimmung über die Beibringung der 500 Unterschriften für verfassungswidrig und nichtig erklärte, hat es die Verfassungsbeschwerde Max Reimanns im übrigen zurückgewiesen und das Eintreten der Kommunistischen Partei Deutschlands für die demokratischen Rechte der Bevölkerung als „politischen Propagandaakt“ und als Mißbrauch der Verfassungsbeschwerde bezeichnet. Das Bundesverfassungsgericht nahm dies zum Anlaß, Max Reimann die Zahlung einer „Gebühr“ von 1000 DM aufzuerlegen.

„Rechtsgrundlage“ dieser als Strafe wirkenden Gebührenauflegung ist § 34 Abs. 4 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vom 12. März 1951: „Wird eine Verfassungsbeschwerde . . . zurückgewiesen, so kann das Bundesverfassungsgericht dem Beschwerdeführer eine Gebühr von 20 DM bis zu 1000 DM auferlegen, wenn die Einlegung der Beschwerde einen Mißbrauch darstellt.“

Die Redaktion

Erklärung zur 5%-Klausel des westdeutschen Wahlgesetzes

„Die Einführung einer 5-Prozent-Sperrklausel auf Bundesebene und das Fehlen einer Bestimmung über die demokratische Kontrolle der Wahlen durch einen Bundeswahlausschuß ist nach unserer Auffassung mit

Propaganda für Einheit und Frieden ist durch kein Strafgesetz verboten

Die seit langem vorhandene und sich immer noch steigende Beeinträchtigung der demokratischen Freiheiten der Staatsbürger in Westdeutschland geht zu einem erheblichen Teil mit Hilfe der Strafgerichte vor sich. Doch finden sich trotz des Drucks, der auf die Gerichte ausgeübt wird, um sie zum Tätigwerden im Sinne der Regierungspolitik Adenauers zu veranlassen, auch weiterhin in allen Teilen des Bundesgebiets Richter, deren unter strikter Beachtung der geltenden Gesetze entwickelte Rechtsprechung dem patriotischen Streben des deutschen Volkes nach Einheit, Frieden und Demokratie einen gewissen Betätigungsraum beläßt.

Die Redaktion

Ein Parlamentsbericht kann nach § 12 StGB auch in Form einer Flugschrift verbreitet werden, wenn er nur wahrheitsgetreu ist.

LG Essen, Beschl. vom 26. Januar 1953 — 18 Js 410/52.

dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren. Insbesondere die 5-Prozent-Klausel verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes und gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, wonach die Bundestagsabgeordneten auf Grund von allgemeinen, unmitttelbaren, gleichen, geheimen und direkten Wahlen gewählt werden müssen. Es handelt sich also um Rechte, die der gesamten Bevölkerung zustehen und die der Ausfluß des Grundgesetzes sind: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“.

In einem Rechtsstaat muß die Möglichkeit bestehen, Verletzungen dieser Rechte im Rechtswege zu rügen. Berufen, diese Rechte wahrzunehmen, ist jeder einzelne Staatsbürger, sind insbesondere auch die politischen Vereinigungen der Staatsbürger. Durch besondere grundgesetzliche Bestimmungen sind diese Rechte den politischen Parteien eingeräumt, die nach Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Der Grundsatz des Artikels 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, daß die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes sind, berechtigt auch ausdrücklich, alle Rechtsmittel zu ergreifen, die dazu dienen, die verfassungsmäßigen Rechte der Bevölkerung zu sichern.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt diese Rechtslage nicht. Die verfassungsmäßige Ausübung dieser Rechte bezeichnet das Bundesverfassungsgericht sogar als ‚Mißbrauch‘ und verurteilt deswegen den Beschwerdeführer zur Zahlung der Höchstsumme von 1000 DM. Eine solche Entscheidung erschüttert die rechtsstaatliche Sicherung der demokratischen Rechte des Volkes und führt in ihrer Konsequenz zu ihrer Beseitigung.“

Rechtsanwalt Walther Behn, Hamburg;
Obermagistratsrat Dr. Julius Hahn, Frankfurt a. M.;
Rechtsanwalt F. v. d. Heyden, Langenfeld;
Rechtsanwalt G. Pudimat, Oker (Harz);
Rechtsanwalt G. A. Stoltzing, Frankfurt a. M.;
Rechtsanwalt Dr. Swoboda, München;
Rechtsanwalt Dr. Weinauer, Hof (Bayern);
Rechtsanwalt Dr. Wessig, Hamburg.

Aus den Gründen:

Beim Postamt in Gladbeck wurden Mitte Juli 1952 dreizehn Drucksachen, die von dem Beschuldigten zur Post gegeben und an verschiedene Empfänger adressiert waren, unter Heranziehung des § 4 Abs. 1 der Postordnung angehalten und von der Beförderung einstweilen zurückgestellt.

Durch den angefochtenen Beschluß des Amtsgerichts Gladbeck wurden die Drucksachen auf Grund der §§ 94, 99 StPO, § 93 Abs. 2 StGB mit der Begründung beschlagnahmt, der Inhalt der genannten Schriften habe staatsgefährdenden Charakter, und die Schriften könnten für die Untersuchung von Bedeutung sein.

Gegen diesen Beschluß hat der Beschuldigte am 9. August 1952 Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerde ist zulässig und auch begründet.

Die Druckschrift „Frieden, Einheit, Freiheit usw.“ enthält viele heftige Angriffe gegen die Bundesregie-